Allgemeine Einkaufsbedingungen

der 9N Components GmbH, Goethestraße 4, 63533 Mainhausen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der 9N Components GmbH („Käufer“) mit ihren Lieferanten („Lieferant“). Sie gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und die Lieferung elektronischer Bauelemente, Halbleiter und sonstiger beweglicher Sachen („Ware“), unabhängig davon, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen, jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung auf seine Bedingungen verweist und der Käufer dem nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) haben nach § 305b BGB Vorrang vor diesen AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel nach den Incoterms® der Internationalen Handelskammer (ICC) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag sind in Textform (§ 126b BGB), etwa per E-Mail, abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt die Textform ein.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Bestellungen des Käufers sind erst mit Abgabe oder Bestätigung in Textform verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung hat der Lieferant den Käufer vor Annahme hinzuweisen.

(2) Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von zwei Werktagen in Textform zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Die Bestätigung muss Hersteller, Herstellerteilenummer (MPN), Menge, Preis, Datecode und Liefertermin enthalten.

(3) Eine verspätete oder abweichende Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Festpreis. Er versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese gesondert ausgewiesen ist.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenkosten des Lieferanten ein, insbesondere fachgerechte Verpackung, Transport bis zum Erfüllungsort, Versicherung sowie die geforderten Begleitdokumente.

(3) Rechnungen müssen Bestellnummer, MPN, Hersteller, Menge, Datecode, Ursprungsland und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern beider Parteien enthalten. Für Verzögerungen aufgrund unvollständiger Rechnungen ist der Käufer nicht verantwortlich.

(4) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Überweisungsauftrag vor Fristablauf bei der Bank des Käufers eingeht.

(5) Ist Vorauszahlung vereinbart, hat der Lieferant im Fall der Nichtlieferung, des Rücktritts oder einer berechtigten Mängelrüge geleistete Zahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Kalendertagen, zu erstatten.

(6) Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB) stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu. Er ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.

(2) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 5 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Ist keine Lieferzeit angegeben oder vereinbart, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er eine vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur mit Zustimmung des Käufers zulässig.

(3) Liefert der Lieferant nicht oder nicht fristgerecht oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte des Käufers, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Ist der Lieferant in Verzug, kann der Käufer neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens in Höhe von 0,25 % des Nettopreises je Kalendertag verlangen, insgesamt höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; die Pauschale ist darauf anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

(1) Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung des Käufers in Textform nicht berechtigt, die Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Er trägt das Beschaffungsrisiko, soweit nichts anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, DAP an den in der Bestellung angegebenen Ort, mangels Angabe an den Geschäftssitz des Käufers in Mainhausen (Incoterms® 2020). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

(3) Der Lieferung sind ein Lieferschein mit Datum, Bestellnummer, MPN, Hersteller, Menge, Datecode und Ursprungsland sowie die vereinbarten Begleitdokumente beizufügen, mindestens ein Konformitätszertifikat (Certificate of Conformance). Fehlen sie oder sind sie unvollständig, hat der Käufer daraus resultierende Verzögerungen nicht zu vertreten.

(4) Die Ware ist ESD-gerecht und, soweit vereinbart, in ungeöffneter Originalverpackung des Herstellers zu liefern. Feuchteempfindliche Bauteile sind gemäß J-STD-033 in verschlossenen Feuchtigkeitsschutzbeuteln mit Trockenmittel, Feuchteindikator und MSL-Kennzeichnung zu liefern. Herstelleretiketten dürfen nicht entfernt, überklebt oder verändert werden.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Annahmeverzug ist.

(6) Für den Annahmeverzug des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

§ 7 Beschaffenheit, Herkunft und Dokumentation

(1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware

a) Originalware des angegebenen Herstellers ist und dessen veröffentlichten Spezifikationen entspricht,

b) neu und unbenutzt ist und weder aufbereitet, umgelabelt, umlackiert (Blacktopping), nachverzinnt noch in sonstiger Weise verändert wurde, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist,

c) aus einer nachvollziehbaren Lieferkette stammt, die der Lieferant auf Verlangen durch Herkunftsnachweise belegt,

d) den vereinbarten Datecode aufweist; ist kein Datecode vereinbart, darf die Ware bei Lieferung nicht älter als zwei Jahre sein,

e) den Anforderungen der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU in der jeweils geltenden Fassung und der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entspricht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Lieferant unterhält ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem, vorzugsweise nach ISO 9001, und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung gefälschter Bauteile (z. B. nach SAE AS6081 oder AS5553). Er stellt auf Verlangen RoHS- und REACH-Erklärungen, Angaben zu besonders besorgniserregenden Stoffen nach Art. 33 REACH sowie Angaben zu Konfliktmineralien zur Verfügung.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Ware selbst oder durch ein unabhängiges Prüflabor zu untersuchen, auch zerstörend an Stichproben (z. B. Röntgen-, Decapsulation-, Lötbarkeits- oder Materialanalyse). Die Kosten trägt der Lieferant, wenn die Prüfung einen Mangel ergibt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen sind zugleich vereinbarte Beschaffenheit. Weitergehende gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.

§ 8 Gefälschte und nicht konforme Ware

(1) Stammt Ware nicht vom angegebenen Hersteller oder entspricht sie nicht § 7 Abs. 1 Buchstaben a) bis c), ist der Käufer ohne Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat den Kaufpreis innerhalb von zehn Kalendertagen zu erstatten und die Kosten für Prüfung, Transport und Abwicklung zu tragen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

(2) Um ein Wiedereinbringen gefälschter Ware in den Markt zu verhindern, ist der Käufer berechtigt, nachweislich gefälschte Ware den zuständigen Behörden (z. B. Zoll) oder dem Markeninhaber zu übergeben oder sie nach vorheriger Mitteilung und Gelegenheit zur Stellungnahme dokumentiert zu vernichten. Der Lieferant kann in diesem Fall keine Rückgabe verlangen, es sei denn, er weist die Echtheit der Ware nach. Der Käufer darf Verdachtsfälle an einschlägige Branchenstellen melden.

(3) Der Lieferant informiert den Käufer unverzüglich, wenn ihm Anhaltspunkte bekannt werden, dass gelieferte Ware gefälscht oder nicht konform sein könnte.

§ 9 Mängelansprüche

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den nachfolgenden Ergänzungen.

(2) Als vereinbarte Beschaffenheit gelten jedenfalls die Anforderungen nach § 7 sowie die Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung Gegenstand des Vertrags sind, gleich ob sie vom Käufer, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammen.

(3) Der Käufer ist bei Vertragsschluss nicht zu einer Untersuchung der Ware oder zu besonderen Erkundigungen über Mängel verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen ihm Mängelansprüche auch zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (z. B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rüge gilt als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

(5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau mangelhafter und der erneute Einbau mangelfreier Ware, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß eingebaut wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des Käufers auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten bleibt unberührt. Die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Lieferant.

(6) Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung, nach Wahl des Käufers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen oder sich anderweitig eindecken und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohender unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Käufer unterrichtet den Lieferanten hierüber unverzüglich, nach Möglichkeit vorher.

(7) Im Übrigen ist der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt und hat Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 10 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlichen Aufwendungs- und Regressansprüche des Käufers innerhalb der Lieferkette (§§ 478, 445a, 445b, 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen ihm neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Sein gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch anerkennt oder erfüllt, benachrichtigt er den Lieferanten unter kurzer Darlegung des Sachverhalts und bittet um Stellungnahme in Textform. Erfolgt keine substantiierte Stellungnahme innerhalb angemessener Frist und wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, gilt der tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer, seinen Abnehmer oder einen Dritten, etwa durch Einbau, mit einem anderen Produkt verbunden oder weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Produkthaftung und Versicherung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen nach §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Käufer durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen unterrichtet der Käufer den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR je Personen- und Sachschaden zu unterhalten und dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf den Käufer erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt der Käufer im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware. Der Käufer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der daraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 13 Exportkontrolle, Zoll, Sanktionen

(1) Der Lieferant teilt dem Käufer spätestens mit der Auftragsbestätigung für jede Ware mit: die Ausfuhrlistennummer nach Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 bzw. nationalen Ausfuhrlisten, die ECCN nach den US-EAR, die Zolltarifnummer (HS-Code) und das Ursprungsland. Auf Verlangen legt er Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung vor.

(2) Der Lieferant sichert zu, dass weder er noch seine Anteilseigner, Organe oder Vorlieferanten auf einer Sanktionsliste der EU, der Vereinten Nationen oder der USA geführt werden und dass die Lieferung nicht gegen Sanktions- oder Embargovorschriften verstößt. Er informiert den Käufer unverzüglich über Änderungen.

(3) Verstößt der Lieferant gegen diese Pflichten, ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt und kann Ersatz der daraus entstehenden Schäden verlangen.

§ 14 Vertraulichkeit und Kundenschutz

(1) Der Lieferant behandelt Bestellungen, Preise, Bedarfsmengen und alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werdenden Informationen vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Vertragsdurchführung. Die Pflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

(2) Werden dem Lieferanten Abnehmer des Käufers oder Endverwender bekannt (z. B. über Lieferadressen oder Dokumente), darf er diese Kenntnis nicht nutzen, um die betreffenden Kunden unter Umgehung des Käufers mit der vertragsgegenständlichen Ware zu beliefern oder zu diesem Zweck anzusprechen.

(3) Der Lieferant darf auf die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nur mit dessen vorheriger Zustimmung in Textform hinweisen.

§ 15 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Sie gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln; die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte das Recht noch gegen den Käufer geltend machen kann.

(3) Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Frist führen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Käufer und Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz außerhalb Deutschlands, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Käufers in Mainhausen. Der Käufer ist auch berechtigt, am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Liegen diese AEB auch in einer Übersetzung vor, ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

Stand: September 2026